



## Ausschuss der Regionen



Versammlung der Regional- und Kommunalvertreter der Europäischen Union



## Netz für Subsidiaritätskontrolle

<b>Institution:</b>	Landeshauptleutekonferenz
<b>Titel der EU-Initiative:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.
<b>Referenz:</b> (z.B. KOM(2005) 112)	KOM(2012) 10 endgültig

Der Grundsatz der Subsidiarität soll sicherstellen, dass Entscheidungen auf der am besten für die Erreichung der angestrebten Ziele geeigneten Ebene so bürgernah wie möglich getroffen werden. Daher ist kontinuierlich zu prüfen, ob ein Tätigwerden der EU unter Berücksichtigung der Möglichkeiten auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene gerechtfertigt ist. Die Definition des Subsidiaritätsprinzips der EU ist durch die ausdrückliche Erwähnung der lokalen und regionalen Dimension im Vertrag von Lissabon ergänzt worden.

Das vorliegende Schema soll den Partnern des Netzes für Subsidiaritätskontrolle eine Hilfe sein, damit sie leichter prüfen können, ob EU-Initiativen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen und dem Konzept der besseren Rechtsetzung entsprechen. Es beinhaltet einen Anhang mit relevanten Informationsquellen.

<p><b>1. ART DER ZUSTÄNDIGKEIT/RECHTSGRUNDLAGE</b></p> <p><i>Das Subsidiaritätsprinzip findet nach Art. 5 EUV nur in Bereichen Anwendung, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, d.h. bei geteilter und unterstützender Zuständigkeit.</i></p> <p>Zu Beginn einer Subsidiaritätsprüfung muss die <b>Art der Zuständigkeit</b> einer EU-Initiative ermittelt werden. Dies erfordert zunächst eine Bestimmung der jeweiligen <b>Rechtsgrundlage</b>.</p> <p>EU-Initiativen haben als Rechtsgrundlage einen Artikel des Vertrages, der die EU-Institutionen ermächtigt, in einem bestimmten Politikbereich tätig zu werden. Für Gesetzgebungsakte ist es von besonderer Wichtigkeit, die jeweilige Rechtsgrundlage zu bestimmen, aber auch bei Akten ohne rechtsetzenden Charakter, wie z.B. Mitteilungen sowie Grün- und Weißbüchern, ist dies von Bedeutung. Allerdings ist in diesen Fällen die Feststellung des Politikbereiches bzw. der Politikbereiche in den einschlägigen Titeln oder Kapiteln des Vertrags ausreichend. Die Rechtsgrundlage und die Art der Zuständigkeit können anhand der folgenden Fragen ermittelt werden:</p> <p><b>1.1</b> Auf welche(n) Artikel, Titel bzw. welche(s) Kapitel des Vertrags gründet sich die Zuständigkeit der EU in dem jeweiligen Bereich? (zu den Artikeln siehe Anhang, Punkt 1 der Tabelle)</p> <p>Der Vorschlag stützt sich auf Art 16 Abs 2 AEUV.</p>
---

.../...

**1.2** Handelt es sich um eine ausschließliche, eine geteilte oder eine unterstützende Zuständigkeit? (s. anhängende Tabelle)  
In Fällen **ausschließlicher Zuständigkeit** der EU ist nur zu prüfen, ob der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gewahrt ist (weiter bei Punkt 3).

Es handelt sich um eine geteilte Zuständigkeit iSd Art 4 AEUV.

## **2. SUBSIDIARITÄTSPRINZIP - "Muss die EU tätig werden?"**

*[...] die Union [wird] in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind (Art. 5 EUV).*

Die EU wird nur tätig, wenn ihre Tätigkeit als **notwendig erachtet und ein klarer Nutzen** erwartet wird. Die folgenden Fragen ermöglichen die Einschätzung, ob diese **kumulativen** Bedingungen **beide** erfüllt sind. Für diesen Zweck hilfreiche Informationsquellen sind Folgenabschätzungen (s. Anhang, Punkt 2) und/oder Begründungen und Erwägungsgründe von Legislativvorschlägen.

### **2.1** Ist die in Betracht gezogene Maßnahme **notwendig**

- weil der betreffende Punkt transnationale Aspekte aufweist, die von den Mitgliedstaaten und/oder den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften alleine nicht angemessen geregelt werden können?

und/oder

- weil alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Maßnahmen auf EU-Ebene gegen Anforderungen der Verträge verstoßen oder auf sonstige Weise die Interessen der anderen Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen könnten?

und/oder

- weil bestehende EU-Maßnahmen und/oder gezielte Unterstützung in diesem Rahmen für die Erreichung der gesetzten Ziele nicht ausreichen?

Grundsätzlich stützt sich die Europäische Kommission für das Vorhaben auf Art 16 AEUV:

*"(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.*

*(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr.*

*Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht."*

Die Kommission betont in diesem Zusammenhang, dass die Union seit dem Vertrag von Lissabon mit Artikel 16 Absatz 2 AEUV über eine besondere Rechtsgrundlage für den Erlass von Datenschutzvorschriften verfügt, die auch für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gilt..

Wie die Kommission weiters ausführt, ist das Kernstück der bestehenden EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten die bestehende Richtlinie 95/46/EG. Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen war jedoch ausdrücklich vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Die Richtlinie wurde daher ua durch den Rahmenbeschluss 2008/977/JI, der den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen regelt, ergänzt (Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November, ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

Der Rahmenbeschluss spiegelt die frühere Säulenstruktur der EU wider. Sein Geltungsbereich ist beschränkt und er enthält verschiedene andere Lücken, die bei Einzelpersonen und Strafverfolgungsbehörden zu Rechtsunsicherheit und daneben zu praktischen Umsetzungsproblemen führen. Darüber hinaus lässt der Rahmenbeschluss einen erheblichen Spielraum für Ausnahmen von den Datenschutzgrundsätzen auf nationaler Ebene, so dass eine Harmonisierung ausbleibt. Außerdem sieht er keinen Mechanismus oder beratende Gruppe vor, die – ähnlich wie die Artikel-29-Arbeitsgruppe – die gemeinsame Auslegung seiner Bestimmungen unterstützen würden und legt auch keine Durchführungsbefugnisse für die Kommission fest, um ein gemeinsames Herangehen bei seiner Anwendung zu gewährleisten.

Der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses ist zudem begrenzt, da er sich auf die grenzübergreifende Datenverarbeitung beschränkt und die Verarbeitung durch Polizei- und Justizbehörden auf innerstaatlicher Ebene nicht einschließt. Daraus können sich bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit Probleme ergeben. Sie können nicht in jedem Fall ohne Weiteres zwischen rein innerstaatlicher und grenzübergreifender Verarbeitung unterscheiden oder vorhersehen, ob es zu bestimmten personenbezogenen Daten in einer späteren Phase vielleicht einen grenzübergreifenden Austausch geben wird.

Nach Ansicht der Kommission verlangt das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (iS des Art 8 der Grundrechtecharta und des Art 16 Abs 1 AEUV) ein unionsweit einheitliches Datenschutzniveau. Auf innerstaatlicher Ebene muss daher dasselbe Schutzniveau für den Austausch und die Verarbeitung von Daten gelten. Daneben nimmt der Bedarf der Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten an schnellerer Datenverarbeitung und immer schnellerem Datenaustausch zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus ständig zu.

Die geplante Richtlinie sieht daher folgende Inhalte vor, um ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu gewährleisten und zugleich die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern:

- Anwendung allgemeiner Datenschutzgrundsätze auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen unter Berücksichtigung des spezifischen Charakters dieser Bereiche (zB Kriterien für die rechtmäßige Verarbeitung, Rechte der betroffenen Personen, Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, Datensicherheitsbestimmungen, Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen).

- Einführung eines Mindestmaßes an harmonisierten Kriterien und Bedingungen für mögliche Beschränkungen der allgemeinen Vorschriften (zB hinsichtlich des Rechtes auf Information/Auskunft).
- Einführung spezifischer Regeln, mit denen dem besonderen Charakter der Strafverfolgung, ua hinsichtlich der Unterscheidung verschiedener Gruppen von betroffenen Personen mit möglicherweise unterschiedlichen Rechten (zB Zeugen und Verdächtige; Grundsatz der sachlichen Richtigkeit der Daten) Rechnung getragen wird (zB Zeugen und Verdächtige; Grundsatz der sachlichen Richtigkeit der Daten).
- Einsetzung von Datenschutzbeauftragten mit einheitlichen Aufgaben und Befugnissen.
- Festlegung von einheitlichen Aufgaben und Befugnissen der nationalen Aufsichtsbehörden (zB auch Wahrnehmung des Auskunftsrechtes namens einer betroffenen Person) mit der Pflicht zur Zusammenarbeit.
- Geltung des Europäischen Datenschutzausschusses (der mit der Datenschutz-Grundverordnung eingeführt wird) auch für den Bereich der Richtlinie.  
Dem Ausschuss gehören die Leiter der nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Datenschutzbeauftragten an. Er fungiert an Stelle der bisherigen (grundsätzlich unverbindlichen) "Artikel 29 - Gruppe".

Dazu ist festzuhalten:

- Der Schutz personenbezogener Daten betrifft ein Grundrecht und verlangt daher ein unionsweit einheitliches (hohes) Datenschutzniveau.  
Die von der Kommission vorgebrachten als durch den Rahmenbeschluss hervorgerufenen Schwierigkeiten (unterschiedliche und uneinheitliche Vorgangsweisen in den Mitgliedsstaaten; Bedarf der Strafverfolgungsbehörden an schnellerem Datenaustausch zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus) verlangen daher eine harmonisierte und kohärente Datenschutzregelung, welche auch den Transfer personenbezogener Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden gewährleistet.
- Daraus folgt, dass das Vorhaben der Kommission jedenfalls transnationale Aspekte aufweist, da die Kriminalität nicht an Landesgrenzen haltmacht. In dieser Hinsicht unterstützt ein unionsweites Rahmenregelwerk eher ein hohes Schutzniveau für den einzelnen Betroffenen sowie einen rechtskonformen Transfer von personenbezogenen Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden als die Beibehaltung der derzeitigen Bestimmungen.
- Die bestehenden EU-Maßnahmen scheinen somit nicht in ausreichendem Ausmaß zur Erreichung der bisher gesetzten Ziele auszureichen.

**2.2** Würde die in Betracht gezogene Maßnahme aufgrund ihres Umfangs und/oder ihrer Wirksamkeit einen **deutlichen Nutzen** im Vergleich zu einem Handeln auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erbringen (Größenvorteil, Rechtssicherheit, Einheitlichkeit des rechtlichen Ansatzes usw.)?

Der Vorteil der angestrebten Regelung zeigt sich in erster Linie in der Einheitlichkeit des rechtlichen Ansatzes, welcher auch im Zusammenhang mit der geplanten Datenschutz-Grundverordnung zu beurteilen ist:

- Die Kommission betont dazu, dass gemäß Art 16 AEUV (in dessen Abs 1 das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten verankert ist) nunmehr auch die Möglichkeit gegeben ist, einen umfassenden Datenschutzrahmen mit einem hohen Maß an Datenschutz auch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einzuführen.  
Dadurch würden sich die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verringern und es könnte zu einem flüssigeren Informationsaustausch zwischen den Polizei- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten kommen, wodurch die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung schwerer Kriminalität in Europa verbessert würde.
- Den oben geschilderten bestehenden Schwierigkeiten der Polizei- und Justizbehörden kann nur durch eine andere Regelung als die bestehenden Bestimmungen begegnet werden.  
Unter diesem Aspekt stellt jede unionsweite Regelung auf Ebene einer Richtlinie einen Nutzen im Vergleich zu einem Handeln auf nationaler Ebene dar. Ein tieferes Eingehen auf die regionale oder lokale Ebene erscheint angesichts der erforderlichen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten nicht erforderlich. Zudem zeigen sich die grenzüberschreitende Kriminalität einerseits sowie der Datenschutz andererseits als Parameter, die unabhängig von regionalen und/oder lokalen Besonderheiten gleichermaßen Bedeutung haben.
- In Zusammenschau mit der geplanten Datenschutz-Grundverordnung zu beurteilen:  
Die Richtlinie sieht ebenso die Einsetzung von Datenschutzbeauftragten mit einheitlichen Aufgaben und Befugnissen bei den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und bei den Auftragsverarbeitern vor.  
Weiters soll es in jedem Mitgliedsstaat unabhängige Aufsichtsbehörden mit einheitlichen Aufgaben und Befugnissen geben, welche zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.  
Letztlich gilt auch für den Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie der Europäische Datenschutzausschuss.

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen kann daher der Nutzen einer Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Rechtskonformität und Wirksamkeit nur (deutlich) größer sein.

Dem gegenüber lässt die in Art 28 Abs 5 festgelegte Befugnis der Kommission zur Erlassung eines delegierten Rechtsaktes zur näheren Bestimmung der Kriterien und Anforderungen für die Feststellung von Datenschutzverletzungen und die Umstände der Meldung an die Aufsichtsbehörde eine genauere Beschreibung von Ziel, Inhalt und Geltungsbereich der beabsichtigten Rechtsakte vermissen, wie es in Art 290 AEUV gefordert ist.  
Diese Bestimmung dürfte daher dem Subsidiaritätsgrundsatz widersprechen. Darüber hinaus auch deshalb, weil ein delegierter Rechtsakt als solcher keiner Subsidiaritätsprüfung nach Protokoll Nr. 2 unterliegt.

### 3. GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT - "Wie soll die EU tätig werden?"

[...] die Maßnahmen der Union [gehen] inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus (Art. 5 EUV).

Die von der EU vorgeschlagenen Maßnahmen müssen zur **Erreichung der angestrebten Ziele geeignet und angemessen** sein.

**3.1** Die folgenden Fragen ermöglichen die Einschätzung, ob die Art und der Umfang der in Betracht gezogenen Maßnahme die Erfordernisse der Verhältnismäßigkeit erfüllt. Nützliche Informationsquellen sind dabei Folgenabschätzungen (s. Anhang, Punkt 2) und/oder Begründungen und Erwägungsgründe von Legislativvorschlägen.

- Ist die in Betracht gezogene Maßnahme **angemessen**, um die angestrebten Ziele zu erreichen?

und

- Ist die **Form der in Betracht gezogenen Maßnahme** (Wahl des Instruments) so einfach wie möglich, um die angestrebten Ziele zu erreichen?  
(Die EU darf in ihrer Rechtsetzungstätigkeit nicht über das erforderliche Maß hinausgehen. Unter Einhaltung der Vorschriften des Vertrages und unter der Voraussetzung, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele ausreichend ist, ist eine Richtlinie einer Verordnung und eine Rahmenrichtlinie einer detaillierten Maßnahme sowie eine Maßnahme ohne rechtsetzenden Charakter, wie z.B. eine unverbindliche Empfehlung, einem Gesetzgebungsakt vorzuziehen; vorrangig sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und nationale Maßnahmen abgestimmt bzw. derartige Maßnahmen durch Leitlinien, Schaffung von Mechanismen für den Informationsaustausch usw. ergänzt und unterstützt werden.)

und

- Lässt die in Betracht gezogene Maßnahme zur Erreichung der angestrebten Ziele so viel **nationalen (d.h. zentralen, regionalen und lokalen) Entscheidungsspielraum** wie möglich?  
(Unter Einhaltung der Vorschriften des Vertrags und solange es zur Erreichung der angestrebten Ziele ausreichend ist, muss die EU den Mitgliedstaaten Alternativen zur Erreichung der Ziele anbieten und sich bemühen, gefestigte nationale Regelungen zu achten. Wenn es notwendig ist, Normen auf EU-Ebene festzulegen, sollten vorzugsweise Mindestnormen festgelegt werden und sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, strengere Normen festzulegen.)

Zur Angemessenheit und Form der Regelung:

- Die Regelung ist vor allem deshalb angemessen, weil auch die grenzüberschreitende Kriminalität eine EU- bzw. weltweite Dimension hat. Es sind folglich auch keine Vorteile einer nationalen Regelung erkennbar, die zB ein besonderes Eingehen auf nationale oder gar regionale/lokale Besonderheiten erforderlich machen würde.
- Die Schwierigkeiten der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen haben sich aufgrund der

bestehenden Regelungen gezeigt. Gerade die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden ist vom Geltungsbereich der bestehenden Richtlinie ausdrücklich ausgenommen.

- Rahmenbeschlüsse als Rechtsinstrumente lassen sich zwar am ehesten mit einer Richtlinie vergleichen, da sie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, sie haben jedoch keine unmittelbare Wirkung.
- Die vorgeschlagene Datenschutz-Richtlinie bietet dem gegenüber (immer auch im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung gesehen) eine weitgehend harmonisierte Rahmgrundlage.

Zum nationalen Entscheidungsspielraum (ergibt sich aus den in der Richtlinie vorgesehenen Bereichen):

- Einige Bestimmungen wurden neu eingeführt (zB neue Begriffsbestimmungen, Unterscheidung zwischen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen ["Zeuge"; "Verdächtiger"], Pflicht zur Dokumentation für den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, zwingende Einführung eines Datenschutzbeauftragten).
- Die übrigen Bestimmungen (zB Regelungen über die Auskunftserteilung, Datensicherheitsbestimmungen) basieren entweder auf Regelungen der bestehenden Richtlinie 95/46/EG oder beruhen auf Bestimmungen des Rahmenbeschlusses.

Die vorgeschlagene Maßnahme lässt den Mitgliedsstaaten durchaus Gestaltungsfreiräume offen.

Trotzdem wird es dabei nötig sein, auch die Datenschutz-Grundverordnung nicht aus den Augen zu verlieren (alleine schon im Hinblick auf die auch in der Richtlinie vorgesehenen Einrichtungen des Datenschutzbeauftragten, der nationalen Aufsichtsbehörden bzw des Europäischen Datenschutzausschusses).

Ein einheitlich hohes Datenschutzniveau wird in der Union dann gewährleistet sein, wenn sich die nationalen Regelungen nicht allzu sehr voneinander unterscheiden.

**3.2** Wenn Sie der Meinung sind, dass die in Betracht gezogene Maßnahme über das notwendige Maß hinausgeht: Was wäre in Ihren Augen ein weniger restriktiver, alternativer Weg zur Erreichung der angestrebten Ziele?

Die Beibehaltung des derzeitigen Regimes kann die aufgezeigten Schwierigkeiten nicht beseitigen.

#### 4. BESSERE RECHTSETZUNG

**4.1** Wenn eine EU-Initiative eine **Folgenabschätzung** enthält (s. Anhang, Punkt 2), werden die **lokalen und regionalen** Aspekte darin Ihrer Ansicht nach angemessen berücksichtigt? Kommen Sie zu derselben Einschätzung wie die Europäische Kommission?

Seitens der Kommission wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt (Impact Assessment, SEC(2012) 72 final sowie Zusammenfassung der Folgenabschätzung, SEK(2012) 73 endgültig).

Nach Ansicht der Kommission wird demnach die Einbeziehung der innerstaatlichen Datenverarbeitung in den Bereich der grenzüberschreitenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit den Datenschutz weiter stärken und auch zu mehr Rechtssicherheit für die zuständigen Behörden führen.

Dieser Einschätzung kann dann gefolgt werden, wenn gleichzeitig die Geltung der Datenschutz-Grundverordnung befürwortet wird. Beide Maßnahmen hängen zusammen und bieten miteinander Aussicht auf ein höheres unionsweit einheitliches Datenschutzniveau.

Besondere lokale bzw regionale Aspekte, die ein spezifisches Eingehen darauf erforderlich machen würden, stellen sich aufgrund des Regelungsgegenstandes nicht (Grundrecht; polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit).

**4.2** Würde die Umsetzung der in Betracht gezogenen Maßnahme der Verwaltung und/oder den Wirtschaftsteilnehmern und/oder den Bürgern Ihrer Region/Stadt/Gemeinde einen **Kosten- und/oder Verwaltungsaufwand**<sup>1</sup> verursachen?

Stünden diese Kosten **in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen**?

Wenn die Auswirkungen der EU-Initiative nicht beurteilt wurden (weder durch eine separate Folgenabschätzung noch in der Initiative selbst), geben Sie bitte an, ob Ihrer Meinung nach der Kosten- und/oder Verwaltungsaufwand z.B. durch eine Konsultation über die verschiedenen AdR-Netze näher bewertet werden sollte.

Weder dem Richtlinien-Vorschlag noch der Zusammenfassung der Folgenabschätzung (SEK(2012) 73 endgültig) sind gesonderte Angaben zum Kosten- bzw Verwaltungsaufwand zu entnehmen.

Dies könnte einerseits auf die beabsichtigte "Lückenschließung" infolge der Ausweitung der Bestimmungen auf die innerstaatliche Datenverarbeitung zurückzuführen sein, zumal die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf Basis der geplanten Richtlinie besser bzw einfacher funktionieren soll.

Andererseits wurden bereits im Zusammenhang mit der geplanten Datenschutz-Grundverordnung die daraus entstehenden Kostenfolgen angesprochen (zB für die Einrichtung von Datenschutzbeauftragten oder im Zusammenhang mit der Abschaffung der allgemeinen Meldepflicht). Diese Folgen gelten grundsätzlich auch für die Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie. Es wird daher auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

Das angestrebte Ziel ergibt sich aus Art 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie aus Art 16 Abs 1 AEUV ("Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten").

1

Verwaltungsaufwand sind die Kosten, die Unternehmen, Wirtschaftsteilnehmer, Bürger und Gebietskörperschaften tragen, um ihren sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Auskunftspflichten nachzukommen, die ihnen ohne die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht entstünden.

Weiters ist es nach dem Erwägungsgrund (7) des Richtlinienvorschlages für den Zweck der wirksamen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit entscheidend, einen durchwegs hohen Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen zu gewährleisten und den Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

## 5. ROLLE DER EU

**Welche Rolle sollte der EU** Ihrer Auffassung nach in dem betreffenden Politikbereich **zukommen**? (Soll die EU z.B. nur den Rahmen/die wichtigsten Ziele vorgeben oder aber genauere Bestimmungen festlegen? Soll die EU eher unterstützend tätig werden, z.B. durch die Koordinierung der Politik der einzelnen Staaten, oder ist ein weiterreichendes, direkteres Tätigwerden der EU erforderlich? Sind Regulierungsmaßnahmen notwendig, oder würden Sie Alternativen zu Rechtsvorschriften für ausreichend halten, wie etwa Leitfäden der Europäischen Kommission?)

Angesichts der Problemstellung sowie des Zusammenhanges mit der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich die Notwendigkeit von Regulierungsmaßnahmen auf Unionsebene. Deren Umsetzung erscheinen als zur Zielerreichung geeignet.

**Anhang**

**1. ART DER ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGE VON EU-INITIATIVEN**

<b>AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER EU (Art. 3 AEUV)</b>		
<b>Politikbereich</b>	<b>Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)</b>	<b>Obligatorische Befassung des AdR?</b>
Zollunion	Art. 31 AEUV	NEIN
Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarks erforderlichen Wettbewerbsregeln	Art. 103 und 109 AEUV	NEIN
Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	Art. 127-138 AEUV (Art. 3 Abs. 4 EUV)	NEIN
Erhaltung der biologischen Meeres-schätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik	Art. 3, 40 und 43 AEUV	NEIN
Gemeinsame Handelspolitik	Art. 206 und 207 AEUV	NEIN
Abschluss internationaler Übereinkünfte (in den vorgenannten und anderen Bereichen, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der EU vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte)	Die Rechtsgrundlage ist immer der Artikel des Vertrags, der den Hauptgegenstand der Übereinkunft betrifft, und hinsichtlich des Verfahrens Art. 216 und 218 AEUV	NEIN

<b>GETEILTE ZUSTÄNDIGKEIT (Art. 4 AEUV)</b>		
<b>Politikbereich</b>	<b>Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)</b>	<b>Obligatorische Befassung des AdR?</b>
Binnenmarkt	Art. 26 (allgemein) und Art. 46 und 48 (Arbeitnehmer), Art. 50 und 59 (Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungen), Art. 64 (Kapital), Art. 113 (Steuern) und Art. 114 (allgemeine Harmonisierungsklausel) AEUV (Art. 3 Abs. 3 EUV)	NEIN

Sozialpolitik hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte	Art. 153 AEUV (Art. 155 für Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern)	JA Art. 153
	Art. 157 AEUV: Keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	NEIN
	Art. 19 AEUV: Keine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung	NEIN
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	Art. 175, 177 und 178 AEUV, Art. 164 AEUV für den ESF (Art. 3 Abs. 3 EUV)	JA Art. 175, 177 und 178 Art. 164 für den ESF
Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze	Art. 4, 40 und 43 AEUV	NEIN
Umwelt	Art. 192 AEUV (Art. 3 Abs. 3 EUV)	JA Art. 192
Verbraucherschutz	Art. 169 AEUV	NEIN
Verkehr	Art. 91 und 100 AEUV	JA Art. 91 und 100
Transeuropäische Netze	Art. 172 AEUV	JA Art. 172
Energie	Art. 194 AEUV	JA Art. 194
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	Art. 67 (Allgemeines), Art. 77 (Grenzen und Grenzübertritt), Art. 78 (Asyl, subsidiärer und vorübergehender Schutz), Art. 79 (Einwanderung), Art. 81 (justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen), Art. 82 (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), Art. 83 (Strafrecht im Bereich besonders schwerer Kriminalität), Art. 84 (Kriminalprävention), Art. 87, 88 und 89 (polizeiliche Zusammenarbeit) AEUV (Art. 3 Abs. 2 EUV)	NEIN, aber besondere Erwähnung der Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente nach Art. 69
Gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte	Art. 168, insbesondere nach Abs. 4 AEUV erlassene Maßnahmen	JA Art. 168 Abs. 4

Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt*	Art. 182, 188 und 189 AEUV	NEIN
Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe*	Art. 209, 212 und 214 AEUV	NEIN

<b>UNTERSTÜTZENDE ZUSTÄNDIGKEIT DER EU (Art. 6 AEUV)</b>		
<b>Politikbereich</b>	<b>Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)</b>	<b>Obligatorische Befassung des AdR?</b>
Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit	Art. 168 AEUV (außer Abs. 4)	JA Art. 168 Abs. 5
Industrie	Art. 173	NEIN
Kultur	Art. 167 (Art. 3 Abs. 3 EUV)	JA Art. 167
Tourismus	Art. 195	NEIN
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	Art. 165 und 166 AEUV	JA Art. 165 und 166
Katastrophenschutz	Art. 196	NEIN
Verwaltungszusammenarbeit	Art. 74 und 197	NEIN

<b>BESONDERE POLITIKBEREICHE DER EU</b>		
<b>Politikbereich</b>	<b>Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)</b>	<b>Obligatorische Befassung des AdR?</b>
Koordinierung der Wirtschaftspolitik	Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 und 120-123 AEUV	NEIN
Koordinierung der Beschäftigungspolitik	Art. 2 Abs. 3 und Art. 5, 148 und 149 AEUV	JA Art. 148 und 149 AEUV

---

\* Gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 hindert die Ausübung der Zuständigkeit durch die Union in diesen Bereichen die Mitgliedstaaten nicht an der Ausübung ihrer Zuständigkeit.

## 2. RELEVANTE INFORMATIONQUELLEN FÜR DIE FOLGENABSCHÄTZUNG VON EU-INITIATIVEN

N.B.: Wenn auf dem Deckblatt einer Kommissionsinitiative der Verweis auf ein "SEK"-Dokument zu finden ist, bedeutet das, dass eine Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

2.1 Der Bereich "Bessere Rechtsetzung" auf der Website der Europäischen Kommission:

[http://ec.europa.eu/governance/better\\_regulation/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/governance/better_regulation/index_de.htm)

Beachten Sie bitte besonders den Punkt "Folgenabschätzung" in dem Menü links.

2.2 Der Bereich "Impact Assessment" auf der Website der Europäischen Kommission (in Englisch):

[http://ec.europa.eu/governance/impact/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/governance/impact/index_en.htm)

Beachten Sie bitte besonders den Punkt "List of impact assessments" in dem Menü links.

2.3 Auf Folgenabschätzungen kann auch über die Website "PreLex" zugegriffen werden:

<http://ec.europa.eu/prelex>

PreLex ist eine Datenbank für interinstitutionelle Verfahren, in der die einzelnen Etappen der Beschlussfassung in der Kommission und den anderen Institutionen aufgeführt sind.

---